



(10) **DE 20 2017 105 368 U1** 2019.01.17

(12)

Gebrauchsmusterschrift

(21) Aktenzeichen: **20 2017 105 368.7**

(22) Anmeldetag: **06.09.2017**

(47) Eintragungstag: **07.12.2018**

(45) Bekanntmachungstag im Patentblatt: **17.01.2019**

(51) Int Cl.: **A45D 44/12 (2006.01)**

(73) Name und Wohnsitz des Inhabers:

Dös, Oguz, 58706 Menden, DE

(74) Name und Wohnsitz des Vertreters:

Patentanwalt Dipl.-Ing. Peter-C. Sroka

Rechtsanwalt Jan Sroka, 40545 Düsseldorf, DE

(56) Ermittelter Stand der Technik:

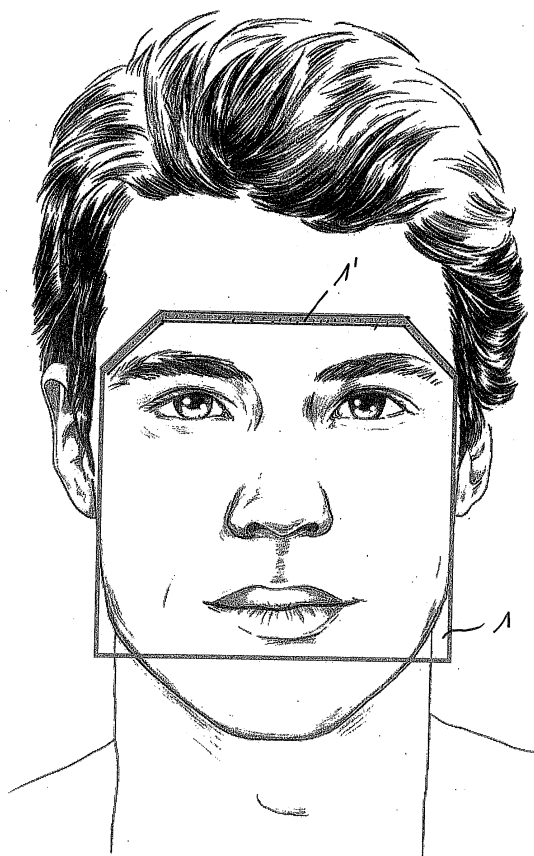
DE	87 09 878	U1
AT	503 264	A1

Rechercheantrag gemäß § 7 GbmG ist gestellt.

Die folgenden Angaben sind den vom Anmelder eingereichten Unterlagen entnommen.

(54) Bezeichnung: **Einrichtung zum Schutz des Gesichtes und von Gesichtspartien während einer Kopfhaar-Frisierbehandlung**

(57) Hauptanspruch: Einrichtung zum Schutz des Gesichtes und von Gesichtspartien während einer Kopfhaar-Frisierbehandlung, dadurch gekennzeichnet, dass sie eine Folie (1) mit einer die zu schützenden Gesichtspartien abdeckenden Größe enthält, und dass an dieser Folie (1) ein Klebestreifen (1') zum Befestigen der Folie oberhalb der zu schützenden Gesichtspartien an der Gesichtsvorderseite angebracht ist.



Beschreibung

[0001] Die Erfindung betrifft eine Einrichtung gemäß dem Oberbegriff des Schutzanspruchs 1.

[0002] Während einer Kopfhair-Frisierbehandlung, d.h. beispielsweise bei einem Haarschnitt und/oder beim Einfärben der Haare, wird es als häufig unangenehm empfunden, dass Haarelemente und/oder Haartönungsmittel in den Gesichtsbereich, insbesondere der Augen, des Mundes und der Nase, gelangen.

[0003] Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, eine Einrichtung zur Verhinderung dieser unangenehmen Begleitumstände zu schaffen, d.h. es soll verhindert werden, dass abgeschnittene Haarelement und/oder Haartönungsmittel in die empfindlichen Gesichtspartien gelangen.

[0004] Zur Lösung dieser Aufgabe ist die erfindungsgemäße Einrichtung dadurch gekennzeichnet, dass sie eine Folie mit einer die zu schützenden Gesichtspartien abdeckenden Größe enthält, und dass an dieser Folie ein Klebestreifen angebracht ist, mit der der obere Folienrand im Benutzungsfall oberhalb der zu schützenden Gesichtspartien haftbar bzw. festklebbar ist.

[0005] Gemäß einer bevorzugten Ausführungsform der Erfindung ist der Klebestreifen **1'** durch Auftragen eines flüssigen Klebemittels gebildet.

[0006] Der Klebestreifen **1'** ist vorzugsweise als Haftklebestreifen auf die Folie **1** aufgetragen.

[0007] Auf dem Klebestreifen ist vorzugsweise ein abziehbarer Schutzstreifen angebracht.

[0008] Die Folie **1** hat vorzugsweise eine solche Steifigkeit, dass sie im Benutzungszustand elastisch mit Abstand von den zu schützenden Gesichtspartien angeordnet ist.

[0009] Gemäß der zeichnerischen Darstellung ist auf die Gesichtsvorderseite einer Person eine durch den dicken Randstreifen gekennzeichnete Folie **1** aufgeklebt, und zwar mittels eines an der Folieninnenseite aufgetragenen Klebestreifen **1'**, der gepunktet markiert ist. Dieser gepunktet markierte Klebestreifenrand **1'** kann entweder im Wesentlichen nach Art eines Trapezes ausgebildet sein, oder er kann auf den oberen Rand einer als Rechteck ausgebildeten Folie aufgebracht sein.

Schutzansprüche

1. Einrichtung zum Schutz des Gesichtes und von Gesichtspartien während einer Kopfhair-Frisierbehandlung, **dadurch gekennzeichnet**, dass sie eine

Folie (1) mit einer die zu schützenden Gesichtspartien abdeckenden Größe enthält, und dass an dieser Folie (1) ein Klebestreifen (1') zum Befestigen der Folie oberhalb der zu schützenden Gesichtspartien an der Gesichtsvorderseite angebracht ist.

2. Einrichtung nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet**, dass der Klebestreifen (1') auf die Folie (1) aufgebracht ist.

3. Einrichtung nach Anspruch 1 oder 2, **dadurch gekennzeichnet**, dass der Klebestreifen (1') ein Einwegklebestreifen zur einmaligen Benutzung ist.

4. Einrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 3, **dadurch gekennzeichnet**, dass der Klebestreifen (1') durch Auftragen eines flüssigen Klebemittels gebildet ist.

5. Einrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 4, **dadurch gekennzeichnet**, dass der Klebestreifen nach der Benutzung ohne Beschädigung von Gesichtspartien abziehbar ist, auf die er für den Benutzungszustand aufgeklebt bzw. angeheftet worden ist.

6. Einrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 5, **dadurch gekennzeichnet**, dass auf dem Klebestreifen (1') ein abziehbarer Schutzstreifen angebracht ist.

7. Einrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 6, **dadurch gekennzeichnet**, dass die Folie (1) eine solche Steifigkeit hat, dass sie im Benutzungszustand elastisch mit Abstand von den zu schützenden Gesichtspartien liegt.

Es folgt eine Seite Zeichnungen

Anhängende Zeichnungen

